

Kosten- und Benutzungsordnung für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses und Sport- und Freizeitzentrums Dornheim

§ 1

Die Gemeinde stellt Einwohnern und Institutionen der Gemeinde die für die allgemeine Nutzung vorgesehenen Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses / und Sport- und Freizeitzentrums, die darin befindlichen Einrichtungen im Rahmen dieser Kostenordnung und eines besonderen Nutzungsvertrages zur Verfügung.

§ 2

Die Kosten sind in der beigefügten Anlage der Kosten- und Benutzungsordnung für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses und Sport- und Freizeitzentrums Dornheim vom 15.11.2022 zuletzt geändert durch 1. Änderung vom 13.11.2023 und 2. Änderung vom 16.04.2024, festgesetzt.

§ 3

- (1) Kostenschuldner ist grundsätzlich der jeweilige Veranstalter. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner. Ebenso haftet der Antragsteller.
- (2) Ist die Durchführung einer Veranstaltung einem hiesigen Wirt übertragen, so gelten diese als Veranstalter und Schuldner.

§ 4

- (1) Die durch die Schuldner zu entrichtenden Entgelte werden mit der Erteilung bzw. Aushändigung des Genehmigungsbescheides an die Gemeinde fällig.

§ 5

Die Genehmigung zur Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses / Sport- und Freizeitzentrums erteilt der/die Bürgermeister/in oder eine/ein Beauftragte/r.

Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Dorfgemeinschaftshaus / Sport- und Freizeitzentrum für öffentliche Zwecke der Gemeinde Dornheim benötigt wird. Sie kann ferner versagt werden, wenn nicht gewährleistet ist, dass die Bestimmungen dieser Kostenordnung eingehalten werden oder die öffentliche Ordnung durch die Veranstaltung beeinträchtigt wird. Tiere haben keinen Zutritt.

Die Räume des Dorfgemeinschaftshauses und Sport- und Freizeitzentrums werden nicht für politische Veranstaltungen vermietet.

Der/die Bürgermeister/in oder eine von Ihm/ihr beauftragte Person ist jederzeit berechtigt, an den Veranstaltungen teilzunehmen und die Einhaltung der Kostenordnung zu überprüfen.

§ 6

Der Veranstalter/Nutzer hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Störung der Nachtruhe (22.00 – 6.00 Uhr) insbesondere der Nachbarschaft zu vermeiden. Ab 22.00 Uhr müssen die Fenster und Türen der genutzten Räumlichkeiten geschlossen sein. Die Lautstärke der Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente darf ab 22.00 Uhr nur so betrieben werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden (Zimmerlautstärke). Auf die Einhaltung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ § 15 (ruhestörender Lärm) vom 08.07.2003 wird hiermit hingewiesen.

§ 7

Die Aushändigung des Schlüssels, die ordnungsgemäße Übergabe des Dorfgemeinschaftshauses / Sport- und Freizeitzentrums und des Inventars sind schriftlich zu bestätigen.

§ 8

Die Gemeinde überlässt den Benutzern das Dorfgemeinschaftshaus / Sport- und Freizeitzentrum in dem Zustand, in welchem es sich befindet. Die Benutzer/innen sind verpflichtet, die Räume und Geräte vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen und sicherzustellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

Die Benutzer/innen stellen die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Gäste und sonstiger Dritte für Schäden frei, die im Zusammenhang der Benutzung der überlassenen Geräte und Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, sofern der Gemeinde kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden. Dies gilt entsprechend für eigene Haftpflichtansprüche der Benutzer/innen gegen die Gemeinde für den Fall der eigenen Inanspruchnahme.

Die Benutzerinnen haften für alle Schäden am Dorfgemeinschaftshaus / Sport- und Freizeitzentrum, den Nebenräumen, den Außenanlagen, Einrichtungen und Geräten, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurück zu führen sind. Außerdem haften sie für alle Schäden, die im Rahmen ihrer Veranstaltung durch ihre Gäste verursacht werden.

§ 9

Stühle und Tische des Dorfgemeinschaftshauses / Sport- und Freizeitzentrums sind so aufzustellen, dass zwischen den Stuhlreihen ein offener Gang von mindestens 1 m erhalten bleibt. Die Fluchtwege müssen jederzeit freigehalten und nicht verstellt werden.

Der Raum darf nur mit nicht brennbaren und schwer entflammten Stoffen ausgeschmückt werden. Schwer entflammbare Stoffe dürfen zu offenem Licht einen Mindestabstand von 0,5 m nicht unterschreiten. Bei Verwendung von Kerzen ist darauf zu achten, dass sie auf einem nicht brennbaren Untersatz angebracht sind.

§ 10

Die überlassenen Räumlichkeiten und das zum Dorfgemeinschaftshaus / Sport- und Freizeitzentrums gehörige Außengelände sind gereinigt und aufgeräumt zu hinterlassen und mit dem Schlüssel zu übergeben.

Geschirr, Gläser und Bestecke müssen abgewaschen und eingeräumt werden.

Für beschädigtes oder fehlendes Geschirr, Bestecke, Gläser oder sonstiger Einrichtungsgegenstände werden Wiederbeschaffungskosten erhoben. Anfallender Müll und Speisereste sind vom Benutzer zu entsorgen.

Das Dorfgemeinschaftshaus / Sport- und Freizeitzentrum wird von dem/der Bürgermeister/in oder einen vom ihm/ihr beauftragten Person abgenommen.

§ 11

Die Feuerwehr sowie die Vereine der Gemeinde Dornheim mit Sitz in Dornheim können 1 x jährlich 1 Veranstaltung kostenlos in den gemeindlichen Räumlichkeiten der Gemeinde Dornheim durchführen. Für alle weiteren Veranstaltungen im Jahr werden die Gebühren nach der Kosten- und Benutzungsordnung für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses und Sport- und Freizeitzentrums Dornheim erhoben.

Über eine Befreiung vom Nutzungsentgelt für Schulklassen und Kindergartengruppen entscheidet der/die Bürgermeister/in. Die Reinigung wird von Nutzern übernommen.
(Gemäß 1. Änderung der Kosten- und Benutzungsordnung vom 13.11.2023)

§ 12

Wird eine für das Dorfgemeinschaftshaus / Sport- und Freizeitzentrum beantragte und genehmigte Veranstaltung nicht in Anspruch genommen, so ist in jedem Falle von der festgesetzten Miete nach § 2 unter Berücksichtigung der Zuschläge nach § 3 die Hälfte zu zahlen. Die Rücktrittsfrist beträgt 14 Tage.

§ 13

Außer den vorstehenden Entgelten sind bei Eintritt der Voraussetzungen durch Gebühren für Polizeistunden- Verlängerungen und eventuelle sonstige Gebühren durch den jeweiligen Veranstalter zu entrichten. Für jegliche Genehmigungen ist der Veranstalter verantwortlich.

§ 14

Die endgültige Entscheidungsbefugnis liegt bei dem Bürgermeister.

§ 15

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen (z.B. Gaststättengesetz, Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit und das Ordnungsbehördengesetz –OBG –) bleiben unberührt.

Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages haben schriftlich zu erfolgen. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich festgelegt werden.

§ 16

Die Kosten- und Benutzungsordnung wurde durch den Gemeinderat in seiner Sitzung am 15.11.2022 beschlossen. Sie ist zum 01.01.2023 in Kraft getreten. Die 1. Änderung dieser Kosten- und Benutzungsordnung ist am 10.12.2023 und die 2. Änderung am 05.05.2024 in Kraft getreten. Die Kosten- und Benutzungsordnung für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses Dornheim vom 27.11.2003 ist 15.11.2022 außer Kraft getreten

Gemeinde Dornheim

gez. Burkhard Walther
Bürgermeister

**Anlage der Kosten- und Benutzungsordnung für die Nutzung
des Dorfgemeinschaftshauses und Sport- und Freizeitzentrums
Dornheim vom 15.11.2022, zuletzt geändert durch 1.
Änderung vom 13.11.2023 und 2. Änderung vom 16.04.2024,
festgesetzt.**

Bürgerhaus / Dornheimer	100,00 €	
	25,00 €	inkl. Reinigung
Bürgerhaus Gäste	150,00 €	
	25,00 €	inkl. Reinigung
Zimmer im Bürgerhaus / pro N.	10,00 €	
SFZ / Dornheimer	100,00 €	
	25,00 €	inkl. Reinigung
Sport und Freizeit. / Gäste	150,00 €	inkl. Reinigung